

Wir machen Ihren Fluss sicher und schön!

Sönnichsen & Partner · Schwarzer Weg 8 · 32423 Minden

Stadt Lippstadt
Herrn Andre Stadermann
Stadthaus; Raum: 2.07
Ostwall 1
59555 Lippstadt

Gewässergestaltung = Hochwasserschutz
Ingenieurbauwerke HOAI LPh 1 bis 9 = SIGEKO
Örtliche Bauüberwachung = Ökologische Baubegleitung
Sicherheitsüberprüfungen = Landschaftspflegerische Begleitpläne

Z:\Aufg_17\A-29_17\Texte\Elli_Markt_Lipperode_Einschätzung_Hochwasserschutz_2017-06-13.docx

13.06.2017

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Datum

Betr.: Erweiterung des Elli-Marktes Lipperode

hier: Fachliche Einschätzung Hochwasser

Sehr geehrter Herr Stadermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie wie gewünscht die fachliche Einschätzung zum Thema Hochwasser für die geplante Erweiterung des Elli-Marktes in Lipperode.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Weinert

Anlage: fachliche Einschätzung

Max Lüning GmbH & Co. KG
Westerwieher Straße 33
33397 Rietberg

"Erweiterung des Elli-Marktes Lipperode – fachliche Einschätzung zum Thema Hochwasser"

1 Veranlassung

Die Max Lüning GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des Elli-Marktes in Lipperode. Das Vorhaben liegt im potenziellen Überschwemmungsgebiet eines Hochwassers mit mittlerer Jährlichkeit der Lippe (s. Abbildung 1).

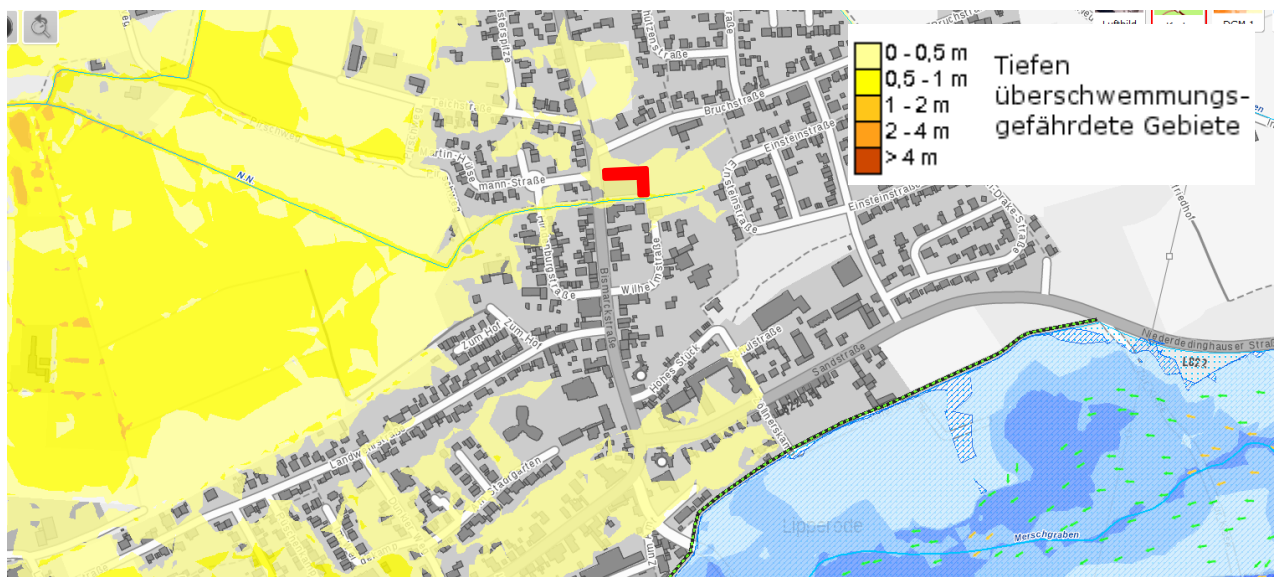


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rot) in der potenziellen Überschwemmungsfläche (gelb) eines Hochwassers mit mittlerer Jährlichkeit [www.elwas.web.de; abgerufen am 12.6.2017]

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist diese Situation zu bewerten. Hierfür dient die vorgelegte fachliche Einschätzung.

2 Fachliche Einschätzung

Die Lage im der potenziellen Überschwemmungsfläche entfaltet nicht die gesetzliche Wirkung wie eine vergleichbare Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Dennoch werden nachfolgend die gleichen Kriterien abgeprüft, die nach §78 (3) in solch einem Fall anzusetzen wären.

Bei der Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes muss gewährleistet sein, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwassersituation entstehen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt werden:

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

2.1 Retentionsraumverlust

Das geplante Bauvorhaben ist mit einem Verlust an Retentionsraum verbunden. Die Wasserspiegeltiefe an der geplanten Erweiterung liegt gemäß Abbildung 1 bei maximal 0,5 m. Aufgrund der äußerst am Rande ausgewiesenen Überschwemmungsflächen kann davon ausgegangen werden, dass die Tiefe eher geringer ist. Bei der vorgesehenen Erweiterungsfläche von ca. 560 m² [Planen+Bauen Lindner, Stand Juni 2017] ergibt sich somit ein maximaler Retentionsraumverlust von

$$560 \text{ m}^2 * 0,5 \text{ m} = \underline{280 \text{ m}^3}$$

Der Retentionsraumverlust ist verglichen mit dem Gesamtvolumen der Überschwemmungsflächen der Lippe sehr gering. Insofern handelt es sich um eine unwesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung.

2.2 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss/Wasserstand

Das Vorhaben liegt in einem Staubereich der Lippe (s. Abbildung 1). Aufgrund der durch die Bebauung und Querriegel (Hecken, Zäune, etc.) vorhandenen Fließhindernisse treten dort nur sehr geringe

Fließbewegungen auf. Änderungen innerhalb einer solchen Fläche führen somit nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Unterlieger oder umliegende Gebäude.

2.3 Auswirkung auf bestehende Hochwasserschutzeinrichtungen

Es bestehen keine Hochwasserschutzeinrichtungen.

2.4 Hochwasserangepasstes Bauen

Zur Vermeidung von Schadenspotenzial (alleine für den Bemessungslastfall Starkregen) wird die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) über dem Geländeniveau angesiedelt. Zudem sind die auftretenden Wasserspiegel niedrig, denen im Ereignisfall mit Sofortmaßnahmen begegnet werden kann.

3 Zusammenfassung

Das Vorhaben liegt im potenziellen Überschwemmungsgebiet und ist durch Hochwasserschutzeinrichtungen vor Hochwasserereignissen geschützt.

Aus der Lage im potenziellen Überschwemmungsgebiet entstehen keine rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraumes) für den Vorhabensträger. Eine Beeinträchtigung der Hochwassersituation besteht nicht. Bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen kann das Objekt mit Sofortmaßnahmen geschützt werden.

Minden, 13. Juni 2017



Norbert Weinert